

# RS Vwgh 1954/10/10 2548/53

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1954

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

ErbStG §19 Abs1;

## Beachte

y10818;

## Rechtssatz

Bei der Einheitsbewertung eines Unternehmens hat der Firmenwert außer Anschlag zu bleiben, wenn er nicht gegen Entgelt erworben oder durch besondere Aufwendungen geschaffen worden ist oder sich bei Unternehmen bestimmter Art eine feste allgemeine Verkehrsauffassung über den Firmenwert gebildet hat. \*

E 10.3.1954, 2548/53 #1 VwSlg 904 F/1954

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1954:1953002548.X01.1

## Im RIS seit

10.10.1954

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)